

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 3. Mai 2018

Traktanden Nr. 102
Registratur Nr. 10.0.11
Axioma Nr. 3336

Ostermundigen, 27.02.2018 / ArxPet



Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement: Änderung Art. 83 Abs. 3; Genehmigung

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

In Art. 83 Abs. 3 des Wahl und Abstimmungsreglements vom 10. Dezember 2015 ist die Ausmittlungsberechnung der Gemeinderatswahl geregelt, wenn der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder keiner Wählerliste der in den Gemeinderat gewählten Parteien angehört. In diesem Fall muss ein bereits ausgemitteltes Gemeinderatsmitglied zugunsten des Gemeindepräsidiums ausgeschieden werden.

In einer überparteilichen Motion vom 18.05.2017 verlangten die Unterzeichnenden folgende Änderungen:

„Art. 83 Abs. 3 WAR ist deshalb so zu formulieren, dass die Anzahl Reststimmen dafür massgebend ist, welche Partei einen Sitz hergeben muss. Der bisherige Artikel 78a Abs. 3 WAR kann herangezogen und so formuliert werden, dass keine juristischen «Mehrfachinterpretationen» bezüglich der Reststimmen mehr möglich sind.“

Die Analyse der Resultate der Gemeindewahlen 2012 und 2016 hat ergeben, dass im aktuellen Art. 83 Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsreglements tatsächlich die Parteien mit weniger Parteistimmen gegenüber der vorherigen Regelung (vorher Art. 78a Abs. 3), je nach Parteistimmen, schlechter gestellt werden. Während bei der aktuellen Regelung generell die Partei mit den wenigsten Parteistimmen einen Sitz verliert, waren in der alten Version die Restzahlen nach der Verteilung der Parteisitze massgeblich. In der alten Regelung konnte somit auch eine Partei mit einer hohen Anzahl Parteistimmen aber einer tiefen Restzahl den Sitz verlieren. Bei der alten Version war die Chancengleichheit für alle Parteien im Gemeinderat besser gewahrt.

Zusammen mit der Erstunterzeichnerin der Motion, Rahel Wagner (EVP), wurde eine einfache und präzise Formulierung gefunden, bei welcher der Berechnungsmodus wieder dem „Restzahl-Modell“ Rechnung trägt (Variante 4). Diese Variante 4 wird auch vom Gemeinderat favorisiert und dem Parlament als Lösung vorgeschlagen.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie 55 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

Beschluss zu fassen:

1. Art. 83 Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 10.12.2015 wird wie folgt geändert:
Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, aus denen die Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, so scheidet aus derjenigen Partei oder Wählerliste, welche nach der ordentlichen Sitzverteilung (Art. 71-74) die grösste Differenz zwischen Rest- und Wahlzahl aufweist, diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Die Änderung von Art. 83 Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 10.12.2015 tritt per 01.07.2018 in Kraft.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Erläuterungen

2.1. Freiwillige Vorprüfung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Die vier Varianten wurden dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Prüfung vorgelegt. Das AGR hält im Bericht fest, dass sämtliche Varianten rechtlich zulässig sind. Bei den Varianten 1 und 2 müssten aber noch genauere Präzisierungen erfolgen.

Zusammenfassend kann zur Variante 4 folgender Abschnitt aus dem Bericht des AGR vom 21.02.2018 zitiert werden:

„Die von der Arbeitsgruppe favorisierte Variante 4 ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Insbesondere besticht sie, wie das Arbeitspapier auch selber festhält, dadurch, dass die Bestimmungen keinen Interpretationsspielraum zulässt und Begriffe verwendet werden, welche klar definiert sind.“

2.2. Kommentare zu den verschiedenen Varianten

Zur besseren Verständlichkeit werden nachfolgend die vier verschiedenen Varianten dargestellt und kommentiert. Anschliessend werden anhand eines fiktiven Beispiels die verschiedenen Berechnungsarten und ihre Auswirkungen aufgezeigt.

➤ **Variante 1: Altrechtlich WAR vom 18.12.1996 Art. 78 a**

„Gehört die oder der ins Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei an, aus denen die Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, so scheidet von jener Liste, welche mit der geringsten Restzahl an Parteistimmen einen Sitz zugeteilt erhalten hat, die gewählte Person mit der geringsten Stimmzahl aus. Bei gleicher Restzahl entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abzugeben hat.“

In der Variante 1 ist die übriggebliebene Restzahl der Parteistimmen massgebend. Das heisst, dass die Partei, die noch am knappsten einen Sitz erhalten hat, diesen an den parteilosen Präsidenten abgeben muss. Dies kann sowohl eine Partei mit einem Sitz, wie eine Partei mit mehreren Sitzen betreffen. In der Ausmittlung der Gemeinderatswahl im Jahr 2012 hat sich diese Variante als nicht präzise genug erwiesen. Es ist nicht ganz klar geregelt in welcher Phase der ordentlichen Berechnung die Regelung zur Anwendung kommt.

➤ **Variante 2: Bestehender Artikel im WAR vom 01.01.2016 Art. 83 Abs. 3**

„Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, so scheidet aus derjenigen Partei oder Wählerliste, welche am wenigsten Stimmen erzielte, diejenige Person mit der geringsten Stimmzahl aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

Die Variante 2 ist die heute im Reglement WAR in Art. 83 Abs. 3 geregelte Version. In dieser Variante scheidet die Partei mit den wenigsten Parteistimmen, davon der Kandidat mit der wenigsten Stimmzahl, aus. Somit muss explizit die Partei mit den wenigsten Parteistimmen den Sitz abgeben, egal, ob sie nahe an einem zusätzlichen Sitz war oder nicht (Reststimmen nicht entscheidend). Zusätzlich wurde in dem Artikel nicht präzisiert, dass der Gemeindepräsident nicht nur parteilos, sondern auch einer Partei angehören könnte, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurde. Deshalb müsste der heutige Art. 83 Abs. 3 noch wie folgt ergänzt werden:

*„Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, **aus denen die Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden**, so scheidet aus derjenigen Partei oder Wählerliste, welche am wenigsten Stimmen erzielte, diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“*

➤ **Variante 3: Vorschlag von Politologe, neu WAR Art. 83 Abs. 3**

„Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, aus denen die Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, so scheidet aus derjenigen Partei oder Wählerliste, deren Anzahl Parteistimmen pro erreichtem Sitz am geringsten ist, diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Die Variante 3 wurde von einem Politologen der Arbeitsgruppe vorgeschlagen. In dieser Variante werden die Anzahl Parteistimmen durch die berechneten Sitze geteilt. Dadurch werden auch die Restzahlen einbezogen. Die Berechnung ist relativ einfach und kann wie in der Variante 1 eine Partei mit einem Sitz oder mit mehreren Sitzen betreffen. Bei knappen Parteistimmendifferenzen kann diese Version jedoch zu Ungenauigkeiten führen, denn es kann sowohl eine Minus-Restzahl als auch eine Plus-Restzahl durch die Anzahl erreichte Sitze geteilt werden. Damit kann das Resultat, je nachdem, ob eine Partei mehrere Sitze oder nur einen Sitz erreicht hat, positiv oder negativ beeinflusst werden.

➤ **Variante 4: Vorschlag der Arbeitsgruppe, neu WAR Art. 83 Abs. 3**

„Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, aus denen die Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, so scheidet aus derjenigen Partei oder Wählerliste, welche nach der ordentlichen Sitzverteilung (Art. 71-74) die grösste Differenz zwischen Rest- und Wahlzahl aufweist, diejenige Person mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Die Arbeitsgruppe schlägt die Formulierung der Variante 4 dem Gemeinderat und Grossen Gemeinderat zur Annahme vor. Sie reflektiert die Absicht des alten Art. 78 a, wonach diejenige Partei den Sitz abgeben muss, welche am knappsten den Gemeinderatssitz erhalten hat. Im Gegensatz zum alten Art. 78 a wurde aber klar definiert, in welcher Phase die Berechnung durchgeführt wird (nach der ordentlichen Sitzverteilung gemäss Art. 71-74). Gleichzeitig werden die beiden im WAR genau definierten Werte, Rest- und Wahlzahl, für die Berechnung hinzugezogen. Damit wird eine einfache und genaue Ausmittlung der Sitzverteilung möglich.

2.3. Basis für die Berechnung der verschiedenen Varianten WAR Art. 83/3

Zur Veranschaulichung der verschiedenen Berechnungsmodelle wurde folgendes Fallbeispiel konstruiert:

⇒ **Vergleichsannahme:**

Partei	Parteistimmen
Partei U:	6'150
Partei V:	5'650
Partei W:	4'100
Partei X:	3'200
Partei Y:	2'900
Partei Z:	2'000
Total	24'000

Ausmittlung der Sitzverteilung Gemeinderatswahl gemäss aktuellem WAR Art. 70 – 72

⇒ **Berechnung der Wahlzahl gemäss aktuellem WAR Art. 70:**

24'000 Parteistimmen : 7+1 Sitze = 24'000 Parteistimmen : 8 = **3'000 Parteistimmen = Wahlzahl**

2.3.1 Erste Runde; Berechnung der Sitzverteilung gemäss aktuellem WAR Art. 71:

Partei	Parteistimmen	Erste Berechnung Art. 71 Parteistimmen : Wahlzahl	Rest- zahl	Sitze nach 1. Sitzver- teilung
Partei U:	6'150	$6150 : 3'000 = 2$	150	2
Partei V:	5'650	$5650 : 3'000 = 1$	2'650	1
Partei W:	4'100	$4100 : 3'000 = 1$	1'100	1
Partei X:	3'200	$3200 : 3'000 = 1$	200	1
Partei Y:	2'900	$2900 : 3'000 = 0$	2'900	0
Partei Z:	2'000	$2000 : 3'000 = 0$	2'000	0

2.3.2 Zweite Runde; Berechnung der Sitzverteilung gemäss aktuellem WAR Art. 72:

Partei	Partei- stimmen	Sitze nach 1. Sitzver- teilung	Zweite Berechnung mit Quotienten	Sitz- gewinn	Sitze nach 2. Sitzver- teilung
Partei U:	6'150	2	$6'150 : 3 (2+1) = 2'050$		2
Partei V:	5'650	1	$5'650 : 2 (1+1) = 2'825$		1
Partei W:	4'100	1	$4'100 : 2 (1+1) = 2'050$		1
Partei X:	3'200	1	$3'200 : 2 (1+1) = 1'600$		1
Partei Y:	2'900	0	$2'900 : 1 (0+1) = \mathbf{2'900}$	+1	1
Partei Z:	2'000	0	$2'000 : 1 (0+1) = 2'000$		0

2.3.3 Dritte Runde; Berechnung der Sitzverteilung gemäss aktuellem WAR Art. 72:

Partei	Partei- stimmen	Sitze nach 2. Sitzver- teilung	Zweite Berechnung mit Quotienten	Sitz- gewinn	Sitze nach 3. Sitzver- teilung
Partei U:	6'150	2	$6'150 : 3 (2+1) = 2'050$		2
Partei V:	5'650	1	$5'650 : 2 (1+1) = \mathbf{2'825}$	+ 1	2
Partei W:	4'100	1	$4'100 : 2 (1+1) = 2'050$		1
Partei X:	3'200	1	$3'200 : 2 (1+1) = 1'600$		1
Partei Y:	2'900	1	$2'900 : 2 (0+1) = 1'450$		1
Partei Z:	2'000	0	$2'000 : 1 (0+1) = 2'000$		0

2.3.4 Endresultat; Berechnung der Sitzverteilung gemäss aktuellem WAR Art. 71 – 74:

Partei	Partei- stimmen	Anzahl Sitze	Berechnung Differenz zu Wahl- zahl pro Sitz	Differenz
Partei U:	6'150	2	2 Sitze x 3'000 = 6'000	+150
Partei V:	5'650	2	2 Sitze x 3'000 = 6'000	-350
Partei W:	4'100	1	1 Sitz x 3'000 = 3'000	+1100
Partei X:	3'200	1	1 Sitz x 3'000 = 3'000	+200
Partei Y:	2'900	1	1 Sitze x 3'000 = 3'000	-100
Partei Z:	2'000	0	Keine Berechnung	

2.4. Ausmittlungsbeispiele der Varianten 1 – 4 für WAR Art. 83/3

Berechnung der Sitzverteilung wenn die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident nicht in einer Partei ist, welche im Gemeinderat vertreten ist.

Gehört der oder die in das Gemeindepräsidium Gewählte keiner Partei oder Wählerliste an, aus denen die Gemeinderatsmitglieder gewählt wurden, so muss ein bereits ordentlich verteilter Sitz im Gemeinderat zugunsten der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten abgegeben werden.

In allen vier Varianten werden **nur** die Parteistimmen berücksichtigt bei den Parteien, welche einen Sitz erhalten haben. In unserem Falleispiel erreichte die Partei Z bei der Sitzverteilung keinen Sitz und wird deshalb in den Berechnungen nicht mehr berücksichtigt.

2.4.1 Berechnung Variante 1; Differenz zu Wahlzahl pro erreichten Sitz:

Partei	Partei-stimmen	Anzahl Sitze	Berechnung Differenz zu Wahlzahl pro Sitz	Differenz	Sitzverlust
Partei U:	6'150	2	2 Sitze x 3'000 = 6'000	+150	
Partei V:	5'650	2	2 Sitze x 3'000 = 6'000	-350	- 1
Partei W:	4'100	1	1 Sitz x 3'000 = 3'000	+1'100	
Partei X:	3'200	1	1 Sitz x 3'000 = 3'000	+200	
Partei Y:	2'900	1	1 Sitze x 3'000 = 3'000	-100	

2.4.2 Berechnung Variante 2; wenigste Parteistimmen:

Partei	Partei-stimmen	Anzahl Sitze		Sitzverlust
Partei U:	6'150	2		
Partei V:	5'650	2		
Partei W:	4'100	1		
Partei X:	3'200	1		
Partei Y:	2'900	1	wenigste Parteistimmen	-1

2.4.3 Berechnung Variante 3; Parteistimmen geteilt durch erreichte Sitze:

Partei	Partei-stimmen	Anzahl Sitze	Parteistimmen geteilt durch Sitze	Sitzverlust
Partei U:	6'150	2	6'150 : 2 = 3'075	
Partei V:	5'650	2	5'650 : 2 = 2'825	-1
Partei W:	4'100	1	4'100 : 1 = 4'100	
Partei X:	3'200	1	3'200 : 1 = 3'200	
Partei Y:	2'900	1	2'900 : 1 = 2'900	

2.4.4 Berechnung Variante 4; Differenz Restzahl zu Wahlzahl:

Partei	Partei- stimmen	Anzahl Sitze	Wahlzahl	Restzahl	Differenz Restzahl zu Wahl- zahl	Sitzverlust
Partei U:	6'150	2	3'000	+150	2'850	
Partei V:	5'650	2	3'000	-350	3'350	- 1
Partei W:	4'100	1	3'000	+1'100	1'900	
Partei X:	3'200	1	3'000	+200	2'800	
Partei Y:	2'900	1	3'000	-100	3'100	

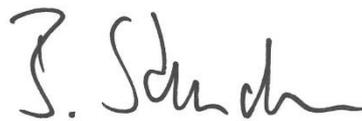
2.5. Gegenüberstellung Art. 83 Abs. 3 WAR bisherig und Vorschlag neue Formulierung

Die Gegenüberstellung des bisherigen zum neu vorgeschlagenen Art. 83 Abs. 3 des WAR wird in der Beilage „202 Wahl- und Abstimmungsreglement bisheriger Text / Vorschlag neuer Text“ dargestellt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- Freiwillige Vorprüfung durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 21.02.2018
- 202 Wahl- und Abstimmungsreglement bisheriger Text / Vorschlag neuer Text